



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
86b-U8811.00-2022/13-19

Telefon +49 89 9214-00

München
27.09.2022

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Maximilian Deisenhofer (BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN) vom 01.09.2022 betreffend
AKW Gundremmingen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem
Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
wie folgt:

*1.a) In welcher Weise hat die Bayerische Staatsregierung die vom AKW
Gundremmingen zum Jahresende 2017 für den Block C vorgelegte PSÜ
geprüft?*

1.b) Welche externen Gutachter waren an dieser Prüfung beteiligt?

*1.c) Ergaben sich aus der PSÜ Erkenntnisse über Schwächen und Risiken
der Anlage?*

Die vom Betreiber RWE Ende 2017 für den Block C des Kernkraftwerks
Gundremmingen (KRB II) vorgelegte Periodische Sicherheitsüberprüfung
(PSÜ) wird vom StMUV unter Hinzuziehung der TÜV SÜD Industrie Service

GmbH (TÜV SÜD) als atomrechtliche Sachverständige nach § 20 Atomgesetz (AtG) aufsichtlich geprüft. Die Prüfung steht vor dem Abschluss. Es haben sich bisher keine Erkenntnisse über Schwächen oder Risiken der Anlage und kein Nachbesserungsbedarf ergeben.

2.a) Wenn ja, welche?

2.b) In welcher Form wurden diese dokumentiert und dem Betreiber mitgeteilt?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

2.c) Wann wurden die PSÜ und die daraus resultierenden Nachbesserungen abgeschlossen?

Die Pflicht zur Durchführung einer PSÜ und zur Vorlage von deren Ergebnissen und deren Bewertung bei der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde richtet sich gemäß § 19a AtG an den Betreiber eines Kernkraftwerks. Dieser Pflicht ist die RWE fristgerecht nachgekommen. Der formale Abschluss der aufsichtlichen Prüfung der vorgelegten PSÜ erfolgt nach Vorlage und Bewertung des abschließenden Prüfberichts der TÜV SÜD. Dieser befindet sich in der Erstellung.

3.) Warum wurden diese Ergebnisse bisher nicht veröffentlicht?

Wie bereits in der Antwort unter Ziffer 2.c ausgeführt, ist der Betreiber eines Kernkraftwerks gemäß § 19a AtG verpflichtet, die Ergebnisse und Bewertung der PSÜ bei der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Eine Veröffentlichungspflicht besteht nicht.

4.a) Hält die Bayerische Staatsregierung eine Wiederaufnahme des Betriebs des AKW Gundremmingen für technisch machbar und sicher?

Ja, siehe Antwort auf die schriftliche Anfrage des Abgeordneten Martin Stümpfig BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 31.03.2022 (Drucksache 18/22739). Die Wiederherstellung der Anfahrbereitschaft des Blocks C des KRB II wäre sicherheitstechnisch weiterhin möglich. Allerdings ist nach hier vorliegendem Kenntnisstand mittlerweile von einem Zeitbedarf von etwa einem Jahr auszugehen. Damit steht der Block C im kommenden Winter nicht mehr für die Stromerzeugung zur Verfügung

4.b) Inwiefern hat die Bayerische Staatsregierung die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Betriebs des AKW Gundremmingen überprüft?

Wie bereits in Drucksache 18/22739 ausgeführt, hat das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) im Auftrag des Ministerrats ein Rechtsgutachten sowie eine technische Stellungnahme zu einer befristeten Laufzeitverlängerung bzw. Wiederinbetriebnahme der beiden bayerischen Kernkraftwerke KKI 2 und KRB II, Block C eingeholt. Im Ergebnis ließ sich festhalten, dass weder aus rechtlicher noch aus technischer Sicht ernsthafte Hindernisse einer Laufzeitverlängerung des KKI 2 bzw. einer Wiederinbetriebnahme des Blocks C entgegenstehen.

4.c) Welche Sachverständigen hat die Staatsregierung für eine solche Prüfung hinzugezogen?

Das in der Antwort zu Frage 4.b) angesprochene Rechtsgutachten wurde von Herrn RA Dr. Raetzke erstellt, die technische Stellungnahme von der TÜV SÜD.

5. Inwiefern stützen sich die Aussagen von Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger (FW), der eine erneute Inbetriebnahme des AKW Gundremmingen fordert, auf die Expertise des Bayerischen Umweltministeriums?

Herrn Staatsminister Hubert Aiwanger ist die Bewertung des StMUV auf der Grundlage der beiden o. g. Stellungnahmen bekannt. Auf die Drucksache 18/22739 wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister